



Verein «media FORTI»  
[info@mediaforti.ch](mailto:info@mediaforti.ch)

Zürich, 03.04.2019

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Vernehmlassung JSFVG  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

## **Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum neuen Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und bedanken uns für die Gelegenheit, uns einbringen zu können. Der Verein «media FORTI» ist unabhängig von Parteien und Interessenverbänden. Er setzt sich im öffentlichen Interesse ein für starke Medien und wird getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus Journalismus, Medienausbildung, Kultur und Wissenschaft.

### **Allgemeine Stossrichtung**

Die sorgfältigen Vorarbeiten des BSV im Rahmen des nationalen Programms «Jugend und Medien» haben gezeigt, dass mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Medieninhalten (insbesondere in Bezug auf Filme und Videospiele) klarer Handlungsbedarf besteht. Die heutige Governance von physischen Trägermedien, Rundfunk, öffentlichen Vorführungen sowie Abruf- und Plattformdiensten ist gekennzeichnet durch fragmentierte Zuständigkeiten, unterschiedliche Klassifikationssysteme und eine uneinheitliche Umsetzung in den verschiedenen Kantonen.

Für einen modernen Jugendmedienschutz braucht es zusätzlich zur Förderung der Medienkompetenz zwingend auch Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ungeeigneten Medieninhalten, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird ein konvergentes und gesamtschweizerisches Altersklassifikationssystem für Film und für Videospiele geschaffen. **«media FORTI» unterstützt die Stossrichtung des JSFVG deshalb uneingeschränkt.**

- Erstens begrüßen wir, dass sämtliche Filme und Videospiele in die geplante Regelung einbezogen und damit je ein **einheitliches System der Alterskennzeichnung** (Mindestalter; Inhaltsdeskriptoren), eine wirksame **Alterskontrolle** sowie eine **Anlaufstelle** für Beschwerden und Anfragen geschaffen werden. Auch der Einbezug von Abruf- und Plattformdiensten ist richtig.
- Zweitens wird die Umsetzung in Form einer **Ko-Regulierung** (Gründung einer Jugendschutzorganisation durch die Branche, die bei Erfüllung von Mindestanforderungen für verbindlich erklärt werden kann plus Fallback-Szenario) nicht nur dem raschen Medienwandel gerecht, sondern sorgt auch dafür, dass sich alle Marktakteure an die Regeln zu halten haben.
- Drittens halten wir die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Jugendschutzorganisationen für zweckdienlich. Die vorgesehenen **Berichtspflichten und Evaluationen** dienen der Transparenz und der Feststellung von Umsetzungsdefiziten.

**Allerdings möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass ein entsprechendes Schutzniveau auch im Fernsbereich (lineare wie nichtlineare Dienste) nötig ist.** Das heutige RTVG verlangt lediglich eine altersadäquate Sendezeit sowie eine akustische Ankündigung oder optische Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen. Für sämtliche Anbieter mit und ohne Leistungsauftrag sollte ebenfalls ein einheitliches System der Alterskennzeichnung zur Anwendung kommen.

## Detailbemerkungen

Im Folgenden nehmen wir gerne zu einzelnen Bestimmungen Stellung.

### *Allgemeine Bestimmungen*

- Zwar teilen wir die Ansicht, dass eine doppelte Regelung für lineares Fernsehen und nichtlineare Abrufdienste im JSFVG und im RTVG (resp. BGeM) vermieden werden sollte, möchten aber dennoch auf die Notwendigkeit verweisen, dass auch diese Medien nicht aus dem Jugendmedienschutz ausgenommen werden (Art. 2).

### *Filme und Videospiele via Trägermedien, öffentliche Anlässe und Abrufdienste*

- Die Bestimmungen zu Alterskennzeichnungen (Art. 5) und Alterskontrollen beim Verkauf von Trägermedien und öffentlichen Veranstaltungen (Art. 6) sowie bei Abrufdiensten (Art. 7) begrüßen wir.
- Die Ausnahmen von der Alterskontrolle sind mit Blick auf den Vollzug verständlich (Art. 6 (2)). Allerdings besteht die Gefahr, dass für bestimmte Altersgruppen ungeeignete Filme und Videospiele so durch ältere Peers zugänglich gemacht werden können. Diese Regelung sollte noch einmal vertieft diskutiert werden.
- Den Grundsatz der Ko-Regulierung (Art. 8), die für eine Verbindlicherklärung zu erfüllenden Voraussetzungen durch Jugendschutzorganisationen (Art. 9) sowie die Anforderungen an die Jugendschutzregelungen (Art. 10) und Altersklassifikationssysteme (Art. 11) unterstützen wir ausdrücklich. Insbesondere wird so sichergestellt, dass gesamtschweizerisch nur ein Altersklassifikationssystem zur Anwendung kommt, dass das System auch Inhaltsdeskriptoren umfassen muss und dass bei Verstößen privatrechtliche Sanktionen zum Tragen kommen.
- Eine Anlaufstelle für den Jugendschutz je System ist sinnvoll und kann helfen, zeitintensive Verfahren zu vermeiden (Art. 12).

- Das Vorgehen zur Verbindlicherklärung (Art. 13-16) sowie die Möglichkeit einer subsidiären Regelung durch den Bundesrat (Art. 17) unterstützen wir klar. Damit wird sichergestellt, dass für die ganze Branche eine verbindliche Regelung besteht. Auch die Beteiligung an der Finanzierung von Branchenakteuren, die nicht Mitglied einer für verbindlich erklärten Jugendschutzregelung sind, ist sinnvoll (Art. 30).

#### *Filme und Videospiele via Plattformdienste*

- Für Plattformdienste ist ein Altersklassifikationssystem anders als bei Abrufdiensten nicht praktikabel. Die vorgeschlagene Regelung (Alterskontrolle, Meldesystem) erachten wir deshalb als sinnvoll (Art. 18). Durch die Anwendung auf Film und Videospiele wird damit sogar ein besserer Schutz gewährt als in EU-Mitgliedstaaten.

#### *Tests*

- Zur Überprüfung der Wirksamkeit sind die vorgesehenen Tests (Käufe, Eintritte, Konten) sinnvoll (Art. 19-23).

#### *Aufsicht, Koordination und Jahresberichte*

- Die vorgesehene Aufgabenteilung und die Berichtspflichten von Jugendschutzorganisationen, Kantonen und BSV sind zweckdienlich (Art. 24-26).
- Ebenso begrüssen wir die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Art. 27), die Jahresberichte (Art. 28) und die vorgesehenen Evaluationen (Art. 29), da so Transparenz geschaffen und die Wirksamkeit der Massnahmen regelmässig geprüft wird.

#### **Fazit**

**Zusammenfassend unterstützt «media FORTI» das vorgeschlagene JSFVG als notwendige Ergänzung zur Medienkompetenzförderung klar. Wir regen aber an, den Jugendmedienschutz zeitnah auch auf lineares Fernsehen und nichtlineare audiovisuelle Mediendienste auszuweiten.**

Mit freundlichen Grüssen,  
für den Vorstand des Vereins «media FORTI»



Manuel Puppis  
Vereinspräsident